

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn Ministerialdirigent
Dr. Hans-Ulrich Misera
Leiter der Unterabteilung IV A
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Nur per E-Mail: IVA4@bmf.bund.de

21. April 2017

Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV)

**GZ: IV A 4 - S 0316/13/10005 :051
DOK: 2017/0157769**

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV), die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen erstellt und uns zur Stellungnahme übersandt wurde. Im Hinblick auf die grundsätzliche Verpflichtung zum Einsatz eines Manipulationsschutzes durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ab dem 1. Januar 2020 ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die Vorgaben für die einheitliche digitale Schnittstelle, die

Technischen Richtlinien und die Schutzprofile durch die KassenSichV zeitnah geschaffen werden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Hersteller der elektronischen Aufzeichnungssysteme im Sinne von § 1 KassenSichV entsprechende Geräte erst nach Veröffentlichung dieser beiden Vorgaben entwickeln und zur Zertifizierung einreichen können. Daher sollte das Verordnungsgebungsverfahren unbedingt noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Aufgrund dessen, dass die KassenSichV von IT-Verantwortlichen und Technikern umgesetzt werden muss, ist es erforderlich, dass die Regelungen und verwendeten Begrifflichkeiten klar, unmissverständlich und eindeutig sind. Die KassenSichV als Konkretisierung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen muss insbesondere auch ohne Hinzuziehung des Begründungstextes ausreichend bestimmt sein, um eine Ausführung des Gesetzes zu ermöglichen. Ferner müssen die Gegebenheiten der Praxis umfassend und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit in die Verordnung Eingang finden. Überdies greift der Verordnungsentwurf leider eine Vielzahl von Fragestellungen nicht auf, die sich in der Praxis u.a. durch den Einsatz von unterschiedlichen elektronischen Aufzeichnungssystemen ergeben.

Die ordnungsgemäße Kassenführung ist insbesondere bei bargeldintensiven Unternehmen von besonderer Bedeutung. Es besteht bereits aktuell ein dringender Bedarf der Unternehmen und auch der Steuerberater nach einer zeitnahen Veröffentlichung von Anwendungserlassen zur Einzelaufzeichnungspflicht, der Kassen-Nachschau sowie zu den Ausnahmemöglichkeiten nach § 148 AO.

Die nun im vorliegenden Verordnungsentwurf konkretisierten gesetzlichen Vorgaben dokumentieren nochmals deutlich, dass der seinerzeit in der Gesetzesbegründung genannte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft deutlich zu gering bemessen war. Alleine die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung aufgrund des Zeitstempels und die Ausweitung der manipulationssicheren Protokollierung auf „andere Vorgänge“ werden nach Schätzungen des Branchenverbandes DFKA e.V. zu erheblichen Kostensteigerungen führen. Auch diesen Umstand gilt es bei der Festlegung der Anforderungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere weitergehenden Detailanmerkungen in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

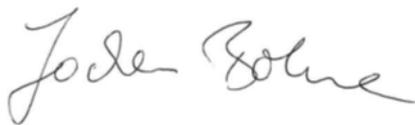
Joachim Dahm

Dr. Daniel Hoffmann



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND E. V.

Jochen Bohne



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber



Zu § 1 (Elektronische Aufzeichnungssysteme)

§ 1 der KassenSichV legt fest, welche Systeme unter den Begriff des elektronischen Aufzeichnungssystems zu subsumieren sind und damit über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Dazu sollen gemäß § 1 Satz 1 KassenSichV elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet basierter Kassensysteme zählen. Die Konkretisierung der aufgeführten Systeme erfolgt in der Begründung zu § 1 KassenSichV. Zur besseren Bestimmbarkeit der Regelung regen wir an, die Erläuterungen zum computergestützten Kassensystem sowie zur elektronischen Registrierkasse in den Verordnungstext – ggf. in einer vorangestellten Begriffsbestimmung – zu übernehmen.

Petition: Die Konkretisierungen der Begriffe „computergestütztes Kassensystem“ und „elektronische Registrierkasse“ sollten in den Verordnungstext übernommen werden.

Die im Begründungstext konkretisierenden Definitionen der umfassten elektronischen Aufzeichnungssysteme "computergestütztes Kassensystem" und "elektronische Registrierkassen" decken nicht alle in der Praxis vorhandenen Fallgestaltungen von eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssystemen ab, so dass weiterhin Rechtsunsicherheiten bestehen bleiben.

(1) Einsatz von Waagen

In vielen Bereichen des Handels und des Handwerks werden Waagen in den Verkaufsprozess einbezogen. Weder der Wortlaut der KassenSichV noch die Begründung der Verordnung enthalten ausdrückliche Aussagen, ob Waagen elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne von § 1 KassenSichV sind, so dass ein Klarstellungsbedarf besteht. Grundsätzlich sind bei Waagen zwei Varianten zu unterscheiden; zum einen der Einsatz von Waagen mit reiner Auf- und Auszeichnungsfunktion und zum anderen der Einsatz von Waagen mit Registrierkassenfunktion. Diese beiden Waagentypen werden entweder isoliert, d.h. ohne Datenverbindung oder im Systemverbund (sog. Durchbedienen) genutzt. Lediglich die Waagen mit Registrierkassenfunktion sollten in den Anwendungsbereich des § 1 KassenSichV einbezogen werden.

Petition: Der Anwendungsbereich von § 1 KassenSichV ist ausdrücklich auf Waagen mit Registrierkassenfunktion zu begrenzen. Dazu sollte ein neuer Satz 2 aufgenommen werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor: "Waagen mit Registrierkassenfunktion gelten als Registrierkassen im Sinne von Satz 1, wenn diese als Registrierkasse genutzt

werden." Ergänzend sollte in der Begründung klargestellt werden, dass durch § 1 KassenSichV Waagen mit reiner Auf- und Auszeichnungsfunktion nicht umfasst sind.

(2) Einsatz von Handhelds

Insbesondere in der Gastronomie aber auch in bestimmten Branchen im Handwerk (z. B. Konditoreien und Bäckereien mit Cafés, Eiscafès) sind Handhelds im Einsatz. Diese mobilen Geräte fungieren in vielen Fällen lediglich als Datenübermittler und die gesendeten Daten werden nicht in dem Gerät gespeichert. Die Speicherung der Daten erfolgt in der mit dem Gerät verknüpften Kasse. Auch in den Fällen, in denen der Kellner vor Ort beim Kunden mit Hilfe eines mobilen Druckers kassiert, werden die Daten erst von der angeschlossenen Kasse abgerufen und dann an den Drucker gesendet. Ohne eine mobile Verbindung sind die Geräte nicht funktionstüchtig. Der Handheld erfüllt auch in diesen Konstellationen lediglich eine Datenübermittlungsfunktion. Ferner kann durch den Einsatz eines entsprechenden Gerätes kein Eingriff in einen bereits in der Kasse abgeschlossenen Vorgang erfolgen. Diese sind daher abzugrenzen von den sog. mobilen Kassen.

Petition: Es sollte klargestellt werden, dass Handhelds, die lediglich eine Datenübermittlungsfunktion besitzen, keine elektronischen Aufzeichnungssysteme im Sinne von § 1 KassenSichV sind.

(3) Einsatz von Pfandautomaten

Auch bei Pfandautomaten handelt es sich um elektronische Aufzeichnungssysteme. Das Leergut wird gescannt, gewogen und per Mustererkennung automatisch auf Rücknahmefähigkeit geprüft. Auf Knopfdruck erhält der Kunde nach Beendigung der Rückgabe einen Ausdruck, auf dem ein Barcode (händlerspezifischer Bereich des EAN-Systems) den Pfandwert kodiert enthält. Der Wert des Pfands wird an der Scannerkasse verrechnet oder bar ausgezahlt. Ferner erfolgt ein Datenaustausch mit den Pfandverrechnungsstellen der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH über die zurückgenommenen Verpackungen. Diese sollten als reine Aus- und Aufzeichnungssysteme ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Petition: In § 1 Satz 2 KassenSichV sollte klargestellt werden, dass auch Pfandautomaten keine elektronischen Aufzeichnungssysteme im Sinne des Satzes 1 sind.

(4) Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung für mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll auch die Möglichkeit bestehen, eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung für mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme einzusetzen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Bürokratiekosten ein zentraler Aspekt, der auch Eingang in die Regelungen der KassenSichV finden muss. Hilfreich wäre – u. a. aufgrund des Einsatzes im oben erläuterten Systemverbund – eine Klärstellung, dass die entsprechende Möglichkeit der Nutzung besteht. Außerdem sollte klargestellt werden, dass der Systemverbund einer Registrierkasse mit einer Waage, welche lediglich Auf- und Auszeichnungsfunktionen erfüllt, nicht die Folge hat, dass die Waage zum Bestandteil des elektronischen Aufzeichnungssystems und somit von § 1 KassenSichV erfasst wird. Die gleiche Frage stellt sich möglicherweise für andere technische Geräte im Systemverbund.

Petition: Die Begründung sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch die Möglichkeit besteht, eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung für mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme einzusetzen. Ergänzend sollte in § 1 KassenSichV klargestellt werden, dass die Nutzung mehrerer elektronischer Aufzeichnungssysteme z. B. im Systemverbund nicht dazu führt, dass die nicht erfassten elektronischen Aufzeichnungssysteme durch den Verbund zu einem elektronischen Aufzeichnungssystem im Sinne des § 1 KassenSichV werden.

(5) Ausnahme für Bankkassensysteme

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Geldautomaten entsprechend dem Bericht des Finanzausschusses des Bundestages (BT-Drs. 18/10667, S. 28) nach § 1 Satz 2 KassenSichV keine elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO sind. Wir bitten, dies auch für „Bankkassensysteme“ klarzustellen. Banken betreiben Kassen, die für den weit überwiegenden Teil der Geschäftsvorfälle keine Registrierkassenfunktion haben. Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen umfasst bei Banken nur einen deutlich unwesentlichen Teil der Geschäfte (etwa bei Goldmünzen). Hauptsächlich werden von Banken über die Bankkassen - wie bei Geldautomaten - nicht ertragsrelevante Geschäftsvorfälle abgewickelt (etwa Ein- und Auszahlungen von Bankkunden).

Eine Manipulation ist bereits heute ausgeschlossen, da die Geschäftsvorfälle automatisch in die Buchhaltungssysteme der Kreditinstitute weitergeleitet, dort verarbeitet und unveränderbar im Journal der Banksysteme gespeichert werden: Jede Kassentransakti-

on verfügt über eine eindeutige und unveränderliche Kassen-Transaktionsnummer. Im Zusammenhang mit jeder Transaktion werden das Auftragsdatum, die Transaktionsart, der Transaktionswert sowie der „Bearbeiter“ gespeichert. Handelt es sich um eine Transaktion, bei der ein Entgelt entsteht, wird dem Kunden zudem eine entsprechende Rechnung ausgestellt. Genau diese Punkte werden in § 2 KassenSichV verlangt und bereits mit den heutigen Kassensystemen der Banken erfüllt. Die Transaktionen münden letztlich im Kassenjournal und werden über den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen manipulationssicher archiviert.

Sofern nähere Erläuterungen erwünscht sind, bieten wir an, ggf. die Spezifikationen von Bankkassensystemen in einem Gespräch näher zu erläutern.

Petition: In § 1 Satz 2 KassenSichV sollte – wie im Fall von Geldautomaten – klargestellt werden, dass auch Bankkassensysteme, die bereits eine Unveränderbarkeit gewährleisten und eine Manipulation ausschließen, keine elektronischen Aufzeichnungssysteme i.S.d. § 146a Absatz 1 Satz 1 AO darstellen.

Wie bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dargelegt, gibt es in der Praxis Fälle, die aufgrund Ihrer Abrechnungsmodalitäten nicht manipulationsgefährdet sind und daher nicht in den Anwendungsbereich von § 1 KassenSichV fallen sollten. Dieses sind insbesondere die Folgenden:

(1) Primärere Erfassung von Geschäftsvorfällen in Buchhaltungssystemen

Insbesondere in Unternehmen, deren Hauptumsatz sich regelmäßig nicht aus Kleinstbeträgen zusammensetzt (wie z. B. beim Verkauf von Fahrzeugen), werden aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle auch bei Barzahlung nicht primär in Registrierkassen, sondern in Buchhaltungssystemen aufgezeichnet (nämlich z. B. mit der Erstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung); für Buchhaltungssysteme soll die künftige Kassensicherungsverordnung nicht gelten (§ 1 Satz 2 KassenSichV). Bei Barzahlung werden in der Registrierkasse zwar aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle erfasst (Geldbestand wird zu Lasten eines Forderungsbestands verändert und auf Tippstreifen dokumentiert), dieser Vorgang dient aber nur der Erleichterung der Abstimmung von Soll- und Ist-Einnahmen und stellt nicht die primäre Erfassung eines Geschäftsvorfalles dar. Die Tageseinnahmen der Registrierkasse werden am Folgetag im Buchhaltungssystem als Geldeingang verbucht. Zwar ist in diesem Fall die Registrierkasse ein eigenständiges Aufzeichnungssystem neben dem Buchhaltungssystem; da aber der Geschäftsvorfall primär im Buchhaltungssystem erfasst wird, wären die relativ hohen Anforderungen der

KassenSichV gemessen an dem verfolgten Ziel des Schutzes vor Manipulation völlig unverhältnismäßig.

Petition: Dem § 1 der KassenSichV sollte folgender Absatz hinzugefügt werden: „Die gesetzliche Voraussetzung des Erfassens mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems (§ 146a AO Abs. 1 Satz 1 AO) liegt nicht vor, wenn die Erfassung von Geschäftsvorfällen in einem Buchhaltungssystem („per Forderung an Warenumsatz“) erfolgt und die komprimierten Registrierkasseneinnahmen zeitnah im Buchhaltungsprogramm nachgebucht werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Registrierkassen in diesen Fällen Zahlungsquittungen erzeugen.“

(2) Klarstellung für Registrierkassen und Cash-Recycler, die mittels Schnittstellen mit Buchhaltungsprogrammen verbunden sind

In einigen Branchen werden zunehmend sog. Cash-Recycler eingesetzt. Diese haben ähnliche Funktionen wie die Geldautomaten der Kreditinstitute, wenn diese auch für Geldeinzahlungen ausgerüstet sind. Jedenfalls dann, wenn die Registrierkassen oder Cash-Recycler über Schnittstellen mit einem Buchhaltungssystem verbunden sind, hat das Gerät hinsichtlich der Erfassungs- und Aufzeichnung keine andere Funktion wie ein Eingabemodul (z.B. ein PC-Arbeitsplatz) an einem Buchhaltungssystem.

Petition: Zur Klarstellung sollte § 1 KassenSichV wie folgt ergänzt werden: „Die gesetzliche Voraussetzung des Erfassens mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems (§ 146a AO Abs. 1 Satz 1 AO) liegt ebenfalls nicht vor, wenn die Erfassung von Geschäftsvorfällen z. B. mit der Rechnungserstellung in einem Buchhaltungssystem erfolgt und eine Registrierkasse oder anderes Geldeinzahlungssystem über eine Schnittstelle mit dem Buchhaltungsprogramm verbunden ist, um jeden einzelnen Zahlungsvorgang in das Buchhaltungssystem zu übermitteln; dies gilt auch dann, wenn die Registrierkassen oder andere Geldeinzahlungssystem in diesen Fällen Zahlungsquittungen erzeugen.“

(3) Vereinfachung für Registrierkassen ohne Bargeldannahme

Insbesondere in Betriebskantinen wird häufig kein Bargeld mehr verwendet. Die Bezahlung erfolgt entweder über Geldkarten, die zuvor an Geldautomaten mit einem Guthaben aufgeladen werden, oder über die maschinelle Einlesung einer Personalnummer aus einem Werksausweis und der anschließenden Verrechnung mit der Gehaltsauszahlung an den Mitarbeiter. An der „Kasse“ werden zwar mit der Eingabe der verkauften Waren aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle erfasst. Gleichwohl besteht in diesen Fällen keine ersichtliche Manipulationsmöglichkeit. Es wäre daher völlig unverhältnismäßig, wenn

solche Erfassungsgeräte die Voraussetzungen der Kassensicherungsverordnung erfüllen müssten.

Petition: Mangels Manipulationsmöglichkeit wäre für diese Fälle in § 1 der Kassensicherungsverordnung (in der Fassung des Entwurfs vom 18.03.2017) auch der folgende Absatz anzufügen: „Werden in Aufzeichnungssystemen aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle erfasst, die ausschließlich mit Geldeinzahlungen in Geldautomaten bezahlt oder mit bargeldlosen Vorgängen verrechnet werden, ist die Kassensicherungsverordnung nicht anzuwenden.“

Hilfsweise sollte für die vorgenannten Fallgestaltungen zwingend die Ausnahmemöglichkeit des § 148 AO greifen und damit eine Befreiung vom Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung erteilt werden. Entsprechend sollte eine Aufnahme in einem zeitnah veröffentlichten Anwendungserlass zu § 148 AO erfolgen.

Zu § 2 (Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen)

Zukünftig soll für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO von einem elektronischen Aufzeichnungssystem unmittelbar eine neue Transaktion gestartet werden. Jede Transaktion soll den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns, eine eindeutige fortlaufende Transaktionsnummer, die Art des Vorgangs, die Daten des Vorgangs, den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung bzw. des Vorgangsabbruchs und einen Prüfwert enthalten.

(1) Eingrenzung des Begriffs "anderer Vorgang" (§ 2 Satz 1 KassenSichV)

Die in der Gesetzesbegründung zu § 146a AO erfolgte Konkretisierung des Begriffs "anderer Vorgang" ist nicht bestimmt genug und führt potenziell zu einer starken Ausdehnung der von der technischen Sicherheitseinrichtung zu protokollierenden Daten. Die Frage, welche Daten einer Registrierkasse steuerrelevant und damit aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtig sind, ist bereits jetzt in Betriebsprüfungen ein immer wieder auftretender Streitgegenstand. Eine vollumfängliche Aufzeichnung aller mit dem Warenwirtschaftssystem verknüpften Kassendaten ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Nach Erfahrungen aus der Praxis sind Kassenrohdaten durch die Finanzverwaltung zudem nur schwer auswertbar. Problematisch ist insbesondere die weitreichende Formulierung "durch jede Betätigung der Kasse erfolgt eine Protokollierung". Eine Ausweitung der manipulationssicher zu schützenden Daten wird aufgrund des mehrfachen Ansprechens der technischen Sicherheitseinrichtung dazu führen, dass die Dauer der Verarbeitung des

Geschäftsvorfalls bzw. anderen Vorgangs nicht unerheblich verlängert wird, ohne dass damit eine höhere Sicherheit erreicht wird. Eine hinreichende Bestimmbarkeit, welche Vorgänge zu schützen sind, ist auch im Hinblick auf die Zertifizierung sowie die technische Umsetzung durch den Kassensystemhersteller erforderlich. Andernfalls ist dieser nicht in der Lage ein rechtssicheres System am Markt anzubieten. Je nach Branche gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Vorgängen, die an einer Kasse bzw. einem Kassensystem realisiert werden (z. B. Bestellungen durchführen, Preisabfragen realisieren, Lagerbestände bzw. Warenverfügbarkeit prüfen, Arbeitszeit von Mitarbeiter erfassen, Produktinformationen erfassen usw.). Auch bleibt unklar, ob u.a. die folgenden Vorgänge umfasst sind:

- Startbelege (bei Inbetriebnahme oder Bedienerwechsel)
- Tagesabschlüsse
- spezielle Abschlüsse bei Außerbetriebnahme oder
- Beginn und Ende bei Kommunikationsstörungen.

Ferner werden durch die Ausweitung der manipulationssicher zu erfassenden Daten die sog. Einfachkassen, die insbesondere bei kleinen Unternehmen im Einsatz sind, aufgrund der erheblichen Herausforderung an die Systemperformance nicht mehr angeboten werden können, so dass es zu einer entsprechenden unverhältnismäßigen Kostenmehrbelastung auch für die kleinen Unternehmen kommen wird. Gerade bei proprietären Kassen und Waagen wäre dann auch die Aufrüstbarkeit nicht gegeben.

Auch der Finanzausschuss des Bundesrats hatte sich in seinen Empfehlungen (Drucks. 407/1/16) gegen eine Ausweitung auf "andere Vorgänge" ausgesprochen und u. a. die obigen Argumente vorgetragen. Ergänzend weist dieser darauf hin, dass die Ausweitung von zu speichernden und sichernden Datenmengen auch zu einer Erschwerung der Prüfung durch die Finanzverwaltung führen würde. In der Literatur wird dies dahingehend konkretisiert, dass "ein Rückschluss auf die Inhalte einer Vielzahl von Tastendrücken – wenn überhaupt – allein anhand aufwendiger forensischer Arbeiten, für die Prüfungsdienste jedenfalls nicht in auch nur annähernd angemessener Zeit möglich [ist]" (so Becker, BBK 2017, S. 123).

Eine Ausweitung der Daten, die auch mit erheblichen Rechtsunsicherheiten einhergeht, führt nicht zu einem Erkenntnisgewinn, der die voranstehend geschilderten Nachteile in seiner Bedeutung überwiegt. Es sollte daher eine zielgenaue Beschränkung auf Geschäftsvorfälle und "andere Vorgänge" vorgenommen werden. Dabei sollte maßgeblich

sein, dass nicht durch eine Funktionalität in den elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne von § 1 KassenSichV Geschäftsvorfälle als nicht tatsächlich angefallen oder als nicht erfolgt dargestellt oder nach Verbuchung rückgängig gemacht werden können.

Petition: Der Begriff des "anderen Vorgangs" sollte abschließend, eindeutig und zielgenau definiert werden. Keinesfalls sollte damit eine Pflicht zur Speicherung von Daten, die für die Besteuerung nicht erheblich sind, verbunden sein.

(2) Protokollierung Zeitpunkt des Vorgangsbeginns (§ 2 Satz 2 Nummer 1 KassenSichV)

Die Transaktion soll zukünftig gemäß § 2 Satz 2 Nummer 1 KassenSichV den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns enthalten. Ausweislich der Begründung soll die Protokollierung des Vorgangsbeginns sicherstellen, dass die Vorfälle zeitnah erfasst werden, aufgrund der Zeitangabe aufgefunden werden und in endlicher Zeit abgeschlossen werden können. Außerdem sollen hierdurch nachträgliche Erfassungen an Zweitkassen verhindert werden. Dieses Erfordernis führt zum einen zu einer deutlichen Drosselung der Reaktionsgeschwindigkeit bei der Verarbeitung der zu sichernden Daten und zum anderen ist eine Aufzeichnung entgegen der Ausführung in der Begründung nicht erforderlich, um die Manipulationssicherheit zu erhöhen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass bei elektronischen Registriertassen und Kassensystemen eine deutlich verringerte Systemperformance im Vergleich zu computergestützten Kassensystemen vorhanden ist und diese auch nicht vergleichbar ausgebaut werden können.

Eine zeitnahe Erfassung wird bereits durch die Pflicht zur täglichen Aufzeichnung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben gem. § 146 AO sowie die Belegerteilungspflicht sichergestellt. Der Auffindbarkeit des Geschäftsvorfalles bzw. anderen Vorgangs wird durch die Aufzeichnung des Zeitpunkts der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs ausreichend Genüge getan. Eine nachträgliche Erfassung an unbekanntem Zweitkassen wird bereits durch die Meldepflicht (§ 146a Absatz 4 Satz 1 AO) wirksam ausgeschlossen.

Eine Pflicht zur Protokollierung des Vorgangsbeginns führt auch im Rahmen des Einsatzes von mehreren elektronischen Aufzeichnungssystemen im Systemverbund zu komplexen Fragestellungen, die gravierende Auswirkungen auf die Systemperformance mit sich bringen würden. Im sog. Systemverbund kann die Erfassung des Geschäftsvorfalles auf einem Gerät begonnen werden, dann wird auf einem anderen Gerät weiter bedient und auf diesem oder ggf. auf einem weiteren Gerät der Geschäftsvorfall abgeschlossen.

Beispiel 1: In einer Fleischerei werden zwei Waagen mit Registrierkassenfunktion und zwei Waagen mit ausschließlicher Aufzeichnungsfunktion (reine Waagen) genutzt. Der Kunde ordert 100 g Salami und wird vom Verkäufer an einer der reinen Waagen hinter der Wursttheke bedient, der die Ware wiegt und den Geschäftsvorfall in dieser reinen Waage registriert. Der Kunde ordert weiter 500 g Schnitzel und der Verkäufer wiegt die Ware an der zweiten reinen Waage hinter der Fleischtheke. Der Bedienvorgang wird an der zweiten Waage durch Aufruf des begonnenen Geschäftsvorfalles weitergeführt. Der Kassiervorgang erfolgt an einer Waage mit Registrierkassenfunktion durch den Verkäufer, der einen Gesamtbon erstellt und ausgibt.

Abwandlung Beispiel 1: An jeder reinen Waage wird ein Teilbon erstellt und an der Waage mit Registrierkassenfunktion werden die beiden Teilbons in einem Gesamtbon zusammengefasst.

Die Bedienart des sog. Durchbedienens kann auch dergestalt erfolgen, dass der Kunde an einem oder mehreren Geräten u. U. auch von mehreren Verkäufern bedient wird und zu Beginn seines Einkaufs eine "Körbchennummer" erhält. Der Verkäufer muss an jedem Gerät, an dem er bedient, den Kunden mit der "Körbchennummer" manuell an- und abmelden. Diese Bedienart kann wie auch in dem obigen Beispielfall unter Erstellung von Teilbons oder lediglich mit einem Gesamtbon durchgeführt werden.

Auch beim Einsatz einer reinen Waage im Selbstbedienungsbereich werden Teilbons erstellt, so dass der Beginn des Verkaufsvorgangs in einem nicht unter § 1 KassenSichV fallenden elektronischen Aufzeichnungssystem erfolgen würde. Unklar ist, ob für die Bestimmung des Vorgangsbeginns im Sinne § 2 Satz 2 Nummer 1 KassenSichV und damit die entsprechende Protokollierung nur auf die Nutzung der Waage mit Registrierkassenfunktion bzw. der Registrierkasse abzustellen ist, oder ob der Vorgangsbeginn sich bereits auf die erste Aufzeichnung des Geschäftsvorfalles in der reinen Waage bezieht. Ferner ist unklar, wie in Fällen vorzugehen ist, in denen mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 KassenSichV – z. B. mehrere Waagen mit Registrierkassenfunktion – im Systemverbund betrieben werden und in einen Geschäftsvorfall einbezogen sind.

Petition: Von der Protokollierung des Vorgangsbeginns sollte Abstand genommen werden.

(3) Vergabe einer eindeutigen und fortlaufenden Transaktionsnummer (§ 2 Satz 2 Nummer 2 KassenSichV)

Im Rahmen der aufzuzeichnenden Transaktion ist die Vergabe einer eindeutigen und fortlaufenden Transaktionsnummer erforderlich. Unklar ist, wie in den oben geschilderten Fällen, in denen zulässigerweise im Systemverbund mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung genutzt werden (sog. Durchbedienen), die Vergabe der Transaktionsnummer erfolgen muss. Dabei stellen sich insbesondere die folgenden Fragen:

- Muss die eindeutige fortlaufende Transaktionsnummer bereits bei Beginn des Geschäftsvorfalles durch den Einsatz eines Aufzeichnungssystems, z. B. der ersten reinen Waage oder erst bei Beendigung des Geschäftsvorfalles im Rahmen des Kassiervorgangs, z. B. in der Waage mit Registrierkassenfunktion bzw. der Registrierkasse, erzeugt werden?
- Wenn die Transaktionsnummer bereits bei Einsatz eines ersten Aufzeichnungssystems erfolgen müsste, muss dann die Vergabe der Transaktionsnummer gerätebezogen erfolgen?
- Hat die Erstellung eines Teilbons eine abweichende Beurteilung zur Folge?
- Ist das Kriterium „fortlaufend“ bei einer Transaktionsnummer, die u.a. aus dem Datum besteht auch erfüllt, wenn die Nummerierung täglich bei „0“ beginnt, wie etwa im Fall folgender Transaktionsnummernlogik: Datum-Filiale-Kasse-Nummerierung?
- Welche Vorgänge müssen in eine Transaktionsnummernfolge einbezogen werden. Dürfen/Müssen für verschiedene Vorgangsarten verschiedenen Transaktionsnummernkreise gebildet werden?

Sachgerecht erscheint vor dem Hintergrund der technischen Umsetzungserfordernisse und der Auswirkungen auf die Performance der elektronischen Aufzeichnungssysteme die Vergabe einer eindeutigen und fortlaufenden Transaktionsnummer ausschließlich im Rahmen des eigentlichen Kassiervorgangs bzw. anderen Vorgangs in dem Kassensystem bzw. der Registrierkasse. In der Folge würden auch die im Weiteren dargestellten Fragestellungen – wie z. B. Verkettung der Transaktionen, Anforderungen an den Beleg – praxistauglich gelöst werden können.

Petition: Die Vergabe einer eindeutigen und fortlaufenden Transaktionsnummer sollte erst im Rahmen des Kassiervorgangs bzw. anderen Vorgangs erfolgen müssen. Ferner sollte eine Klarstellung vorgenommen werden, wie in Fällen, in denen mehrere elektroni-

sche Aufzeichnungssysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung verbunden sind, die Vergabe zu erfolgen hat. Weitere Klarstellungen zum Aufbau der Transaktionsnummer wären ebenfalls hilfreich.

(4) Art des Vorgangs (§ 2 Satz 2 Nummer 3 KassenSichV)

Gem. § 2 Satz 2 Nummer 3 KassenSichV ist die Art des Vorganges zu protokollieren. Was darunter zu verstehen ist, kann nur der Begründung entnommen werden, nämlich Storno, Rechnung etc. Da die Begründung nicht zusammen mit dem Verordnungstext veröffentlicht wird, sollte diese Klarstellung bereits im Verordnungstext erfolgen.

(5) Daten des Vorgangs (§ 2 Satz 2 Nummer 4 KassenSichV)

Weiterhin ist die Protokollierung der Daten des Vorgangs im Rahmen der Transaktion sicherzustellen. Die Erläuterungen in der Begründung mit dem Hinweis auf die Relevanz der Daten sind nicht hinreichend genug bestimmt, um eine rechtssichere Bestimmung der zu protokollierenden Daten vorzunehmen. Insbesondere fehlt der Hinweis auf die zu beachtende Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Absatz 1 AO), welche auch Einfluss auf die erforderliche Datensatzbeschreibung der digitalen Schnittstelle haben wird.

Petition: Hilfreich wäre es, wenn die Finanzverwaltung Einzelheiten der Aufzeichnungspflicht gem. § 146 AO in einem Anwendungsschreiben konkretisiert.

Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Einzelaufzeichnungspflicht besteht ein weitreichender Klärungsbedarf, der sich in der Folge auch auf den Umfang der zu protokollierenden Daten erstreckt. Es handelt sich dabei u.a. um die Frage der Detailtiefe der Waren- bzw. Dienstleistungsbezeichnung sowie der Aufzeichnungsverpflichtung des Kundennamens und der Anschrift des Kunden. Auf die des Kundennamens und der Anschrift des Kunden sollte beim Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems, soweit keine Verknüpfung mit einer Kundenverwaltung genutzt wird bzw. die Daten aus anderen Gründen elektronisch aufgezeichnet werden, verzichtet werden, da eine solche nicht zumutbar ist und auch bei Bargeschäften des täglichen Lebens in Deutschland nie üblich war. Zur Konkretisierung der Detailtiefe der Waren- und Dienstleistungsbezeichnung sind beispielhafte Hinweise, vergleichbar mit der Liste im österreichischen Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wünschenswert.

Im Hinblick auf einen möglichen zeitnah erscheinenden Anwendungserlass zur Einzelaufzeichnungspflicht sowie der Kürze der Frist der Stellungnahme, welche eine umfang-

reichere und abschließende Prüfung nicht ermöglicht hat, sollte in der Begründung zumindest auf die Ausführungen im entsprechenden Anwendungserlass verwiesen werden.

Petition: Die Definition der "Daten des Vorgangs" ist rechtssicher und hinreichend bestimmbar auszugestalten, insbesondere ist ein Hinweis auf die gemäß § 146 AO zu beachtende Einzelaufzeichnungspflicht sowie zumindest ein Hinweis auf den noch zu erlassenden konkretisierenden Anwendungserlass zur Einzelaufzeichnungspflicht zu ergänzen.

(6) Prüfwert (§ 2 Satz 2 Nummer 7 KassenSichV)

Gem. § 2 Satz 2 Nummer 7 KassenSichV ist ein Prüfwert zu protokollieren. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Funktion eines Prüfwertes beispielsweise durch Signaturverfahren sichergestellt werden kann und weitere Details den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entnommen werden können. Wegen der verbleibenden Rechtsunsicherheiten sollten im Verordnungstext weitergehende Klarstellungen aufgenommen werden.

(7) Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems (§ 2 Satz 2 Nummer 8 KassenSichV)

Bei komplexen Systemen gibt es keine Seriennummer *des* Aufzeichnungssystems, sondern für die diversen Komponenten (Kassenterminal, Drucker, Server, Scanner) u.U. sehr viele verschiedene Seriennummern. Es stellt sich dann die Frage, welche Seriennummer zu protokollieren und nach § 6 Nummer 5 KassenSichV auf dem Beleg anzugeben ist.

Petition: Das hier angedachte Konzept der Seriennummer sollte überdacht, zumindest aber so geregelt werden, dass es auf komplexere Kassensysteme sinnvoll anwendbar ist.

Zu § 3 (Speicherung der Grundaufzeichnungen)

In § 3 KassenSichV werden die Anforderungen an die Speicherung der Aufzeichnungen (Geschäftsvorfall oder anderer Vorgang) normiert.

(1) Speicherung auf einem nichtflüchtigen Speichermedium (§ 3 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV)

Der Begriff des „nichtflüchtigen Speichermediums“ ist nicht selbsterklärend und damit nicht hinreichend bestimmt. Hier sollte neben einer Aufnahme der entsprechenden Erläu-

terungen in den Verordnungstext auch eine beispielhafte Aufzählung von als zulässig erachteten Speichermedien erfolgen.

Petition: Wir bitten daher um entsprechende Konkretisierung in § 3 Absatz 1 KassenSichV.

(2) Sicherstellung der Verfügbarkeit der gespeicherten digitalen Grundaufzeichnungen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 KassenSichV)

§ 3 Absatz 1 Satz 2 KassenSichV erfordert die Sicherstellung der Verfügbarkeit der gespeicherten digitalen Grundaufzeichnungen durch technische und organisatorische Maßnahmen. Für die Praxis wären zum einen Ausführungen über mögliche in Betracht kommende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung sowie zur Aufbewahrung bei Dritten (z. B. externen Dienstleistern oder Steuerberatern) und Wechsel des elektronischen Aufzeichnungssystems in der Begründung hilfreich.

Petition: Wir bitten daher um entsprechende Erläuterungen in der Begründung.

(3) Vollständige Verkettung der Transaktionen (§ 3 Abs. 2 KassenSichV)

Die Speicherung der digitalen Grundaufzeichnungen erfordert gem. § 3 Absatz 2 KassenSichV eine vollständige Verkettung der Transaktionen. Es stellt sich die Frage, wie die Verkettung zu erfolgen hat, wenn mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme durch *eine* technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Ein praxistauglicher Ansatz wäre, wenn nur die Transaktionen miteinander verkettet werden müssten, die in dem jeweiligen Aufzeichnungssystem durch den Kassiervorgang bzw. anderen Vorgang vorgenommen wurde. Damit sollten in der Folge unterschiedliche Transaktionskreise, die einen eindeutigen Rückschluss auf das verwendete Aufzeichnungssystem ermöglichen, zulässig sein.

Petition: Bei Nutzung mehrerer elektronischer Aufzeichnungssysteme in Sinne des § 1 KassenSichV im sog. Systemverbund sollten unterschiedliche Transaktionskreise je Aufzeichnungssystem zugelassen werden.

(4) Anforderungen an elektronische Aufbewahrungssysteme (§ 3 Abs. 4 Satz 1 KassenSichV)

In § 3 Absatz 4 Satz 1 KassenSichV wurde klarstellend aufgenommen, dass elektronische Aufbewahrungssysteme manipulationssicher und nichtflüchtig sowie maschinell auswertbar sein müssen. Der Begriff der maschinellen Auswertbarkeit wird dann auch

nicht in der Begründung der Verordnung weiter erläutert. Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) beinhalten in Bezug auf die maschinelle Auswertbarkeit für Zwecke des Datenzugriffs neue oder zumindest modifizierte Interpretationen. Während bis 1. Januar 2015 eine maschinelle Auswertbarkeit von Daten, Datensätzen, elektronischen Dokumenten und elektronischen Unterlagen gegeben war, die mathematisch-technische Auswertungen ermöglichen, soll dies – als neue Interpretation der GoBD – nun auch der Fall sein, wenn bloß die Möglichkeit einer Volltextsuche besteht. Ergänzend sollte daher zumindest ein Verweis auf die Ausführungen zur maschinellen Auswertbarkeit in den GoBD in der Begründung aufgenommen werden. Zu begrüßen wäre, dass ausdrücklich klargestellt würde, dass mit der Erfüllung der Vorgaben der Verordnung die Vorgaben der GoBD vollumfänglich erfüllt werden. Es besteht in der IT-Branche offenbar teilweise die Auffassung, dass Kassendaten nochmals zu speichern sind.

Petition: In der Begründung zu § 3 Abs. 4 KassenSichV sollten klarstellende Ausführungen zur maschinellen Auswertbarkeit von elektronischen Aufbewahrungssystemen aufgenommen werden.

(5) Verdichtung von Grundaufzeichnungen in einem elektronischen Aufbewahrungssystem (§ 3 Absatz 4 Satz 2 KassenSichV)

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 KassenSichV ist eine Datenkomprimierung während der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist unzulässig. Diese Regelung entspricht nicht der Weiterentwicklung der IT-Technik und schränkt die Möglichkeit zur kostenschonenden Aufbewahrung ein. Zwar wird zur Begründung angeführt, dass durch eine Komprimierung die Verkettung und die Anforderungen der einheitlichen digitalen Schnittstelle bei der Aufbewahrung nicht erhalten bleiben. Bei den derzeitigen Fortschritten in der IT-Technik ist dieses nur ein temporäres Problem. Mit der neu ausgestalteten Speicherung der Daten entsteht eine erhebliche Datenmenge. Diese soll über zehn Jahre aufbewahrt und jederzeit lesbar sein. Ein solcher Zeitraum entspricht nicht der Entwicklung der IT-Systeme.

Petition: Eine Komprimierung der Daten sollte lediglich dann ausgeschlossen werden, wenn dadurch deren Lesbarkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Zu § 4 (Einheitliche digitale Schnittstelle)

Es wird lediglich beschrieben, dass es sich bei der einheitlichen digitalen Schnittstelle um eine Datensatzbeschreibung handelt und wozu diese dienen soll. Die eigentliche Datensatzbeschreibung fehlt aber. Die Verordnung enthält auch keine Aussage dazu, wer für die Erarbeitung der Vorgaben für die einheitliche digitale Schnittstelle zuständig sein soll. Aufgrund der Vielzahl der in der Praxis vorherrschenden Einsatzmöglichkeiten von elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. d. § 1 KassenSichV und der damit zusammenhängenden Auswirkungen für die Umsetzung in den Geräten wäre eine frühzeitige Einbindung der Hersteller von Kassen, Waagen und Handhelds – vergleichbar mit dem Vorgehen bei der Erarbeitung der Vorgaben für die einheitliche digitale Lohnschnittstelle – wünschenswert.

Petition: Der Ordnungsgeber muss die Datensatzbeschreibung festlegen oder zumindest das Verfahren regeln, in dem die Datensatzbeschreibung entwickelt und durch hoheitliche Maßnahme Außenwirkung erlangt. Die betroffene Praxis sollte in die Entwicklung der Schnittstelle einbezogen werden.

Zu § 5 (Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung)

Um den Unternehmern die Unsicherheit im Umgang bzw. in der Anwendung mit den neuen gesetzlichen Regelungen zu nehmen, ist es sinnvoll, wenn die in § 5 KassenSichV genannten Technischen Richtlinien und Schutzprofile, in denen die Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium, die einheitliche digitale Schnittstelle sowie die organisatorischen Anforderungen zur Vergabe der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems festgelegt werden, ebenfalls zeitnah bekanntgegeben werden.

Zu § 6 (Anforderungen an den Beleg)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ist eine Belegerteilungspflicht verbunden. In § 6 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 KassenSichV werden die Mindestanforderungen an den Beleg aufgeführt.

(1) Angabe des Namens (§ 6 Nummer 1 KassenSichV)

Insbesondere eingetragene Kaufleute treten oftmals unter einer nicht mit dem Namen identischen Firma auf.

Petition: Zumindest in der Begründung sollte klargestellt werden, dass die Angabe der Firma genügt.

(2) Zeitpunkt des Vorgangbeginns (§ 6 Nummer 2 KassenSichV)

Korrespondierend zu der Forderung, auf eine Protokollierung des Zeitpunktes des Vorgangsbeginns zu verzichten (vgl. oben zu § 2 Satz 2 Nr. 1 KassenSichV), sollte stattdessen der Zeitpunkt der Beendigung des Vorgangs oder des Vorgangabbruchs auf dem Beleg festgehalten werden.

Petition: Statt des Zeitpunkts des Vorgangsbeginns sollte der Zeitpunkt der Beendigung des Vorgangs oder des Vorgangabbruchs im Sinne des § 2 Satz 2 KassenSichV auf dem Beleg festgehalten werden.

(3) Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag (§ 6 Nummer 4 KassenSichV)

Der Beleg soll zukünftig auch das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag enthalten. Unklar ist, ob das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag getrennt oder in einer Summe auszuweisen sind. Korrespondierend zu § 33 Satz 1 Nummer 4 UStDV sollte auch der Ausweis des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags in einer Summe mit dem anzuwendenden Steuersatz zulässig sein.

Petition: § 6 Nummer 4 KassenSichV sollte entsprechend der Regelung des § 33 Satz 1 Nummer 4 UStDV dahingehend konkretisiert werden, dass auch der Ausweis des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags in einer Summe mit dem anzuwendenden Steuersatz ausreicht.

(4) Anforderungen im Zusammenhang mit Erstellung von Teilbons

In der Praxis werden häufig bei Nutzung von mehreren Aufzeichnungssystemen sog. Teilbons erstellt, die in den Verkaufsprozess eingebunden werden. In diesem Zusammenhang werden Ausführungen zu den Anforderungen an den Mindestinhalt für die Umsetzung benötigt. Welche Anforderungen zu stellen sind, resultiert zum einen aus der Beantwortung u.a. der vorangehend geschilderten Fragestellungen. Zum anderen ist zu klären, ob bei der Belegerstellung durch das Kassensystem bzw. die Registrierkasse auf den Teilbon z. B. der reinen Waage verwiesen werden kann. Zu beiden Themenkomplexen sind klarstellende Ausführungen erforderlich.

Petition: In § 6 KassenSichV sollten ergänzende Ausführungen zu erstellten Teilbons vorgenommen werden.

Zu § 7 (Zertifizierung)

§ 7 enthält Ausführungen zu der Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

(1) Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung (§ 7 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV)

Anders als in der gesetzlichen Regelung des § 146a AO wird in Satz 1 des Absatz 1 – wohl versehentlich - von einer „Zertifizierung elektronischer Aufzeichnungssysteme“ gesprochen. Zu zertifizieren ist aber nicht das Aufzeichnungssystem, sondern die technische Sicherheitseinrichtung, wie es auch folgerichtig der Begründung zu § 7 KassenSichV zu entnehmen ist.

Petition: Der Wortlaut von § 7 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV ist daher entsprechend anzupassen.

Weiterhin wären Hinweise dazu hilfreich, inwieweit auf bestehende Zertifizierungen, wie die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von Archivierungssystemen über RS FAIT 3 i.V.m. ISAE 3000, 3402, PS 951 oder die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen über PS 880 aufgesetzt werden kann.

(2) Mitteilung des Erlöschens eines Zertifikates

In der Begründung zu § 7 Absatz 1 KassenSichV wird ausgeführt, dass in den Fällen, in denen eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen oder technischen Anforderungen der KassenSichV entspricht, eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I und auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfolgen soll. Das Erlöschen des Zertifikates ist für den Unternehmer von zentraler Bedeutung, da dieser ab diesem Zeitpunkt gegen die Voraussetzungen des § 146a AO verstößt. Ferner wird die Beweiskraft der Kassenaufzeichnungen nach § 158 AO in Frage gestellt und ist der objektive Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO erfüllt. Vor dem Hintergrund, dass die Unternehmen dem zuständigen Finanzamt gem. § 146a Absatz 4 AO ab 2020 die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nach amtlichen Vordruck mitteilen müssen, ist eine Verpflichtung zur regelmäßigen anlassunabhängige Überprüfung des Status der Zertifizierung durch den Unternehmer nicht zumutbar. Aufgrund der Sanktionierung von Verstößen gegen § 146a AO ist davon auszugehen, dass ein Erlöschen von Zertifikaten aufgrund von Manipulationsmöglichkeiten im sicherheitsrelevanten Bereich einer technischen Sicherheitseinrichtung nur in seltenen Fällen erfolgen wird. Selbst wenn man – wie in der Gesetzesbegründung zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für

die Wirtschaft – eine regelmäßige Re-Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung alle 5 Jahre unterstellt, ist eine Mitteilung durch das Finanzamt zumutbar.

Petition: Die Mitteilung des Erlöschens eines Zertifikats für eine technische Sicherheitseinrichtung in Form einer Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil 1 und auf der Internetseite des BSI sollte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ersetzt werden durch eine Mitteilungsverpflichtung der zuständigen Finanzämter an die, die betreffende Sicherheitseinrichtung verwendenden Unternehmen. Dabei sollte in dem Anschreiben zugleich eine konkrete und angemessene Frist zur Weiterverwendung benannt werden.

Weitere Anmerkungen

1. Einbeziehung der betroffenen Wirtschaft in die Entwicklung von Richtlinien und Schutzprofilen

Es ist wünschenswert, dass die Wirtschaft frühzeitig in die Entwicklung von technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI eingebunden wird und Erfahrungen aus der Weiterentwicklung der Anforderungen an Kassen in anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, um schnell zu einer praxistauglichen Lösung zu kommen.

2. Ausfallszenarien klärungsbedürftig

Dringend sollten in einer weiteren nachgelagerten Verwaltungsanweisung noch Regelungen getroffen werden, wie bei technischen Ausfällen der elektronischen Aufzeichnungssysteme und der technischen Sicherheitseinrichtungen durch die betroffenen Unternehmen verfahren werden soll. Der Unternehmer muss in der Lage sein, die Registrierkasse während des Reparaturzeitraums weiter zu verwenden. Anderenfalls wären Unternehmer mit nur einer Registrierkasse im Ladenlokal gezwungen, eine zweite Ersatzkasse vorzuhalten. Hier wird auch im Hinblick auf § 379 AO dringend Rechtsicherheit benötigt.

3. Erlassregelungen zur Anwendung des § 148 AO erforderlich

In dem Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Ausgangsgesetz (BT-Drucksache 18/10667, Seite 21) haben die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betont, dass die Finanzverwaltung nach § 148 AO im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen Erleichterungen hinsichtlich der sich aus den §§ 140 ff. AO Pflichten bewilligen könne. Danach könnten Steuerpflichtige z. B. auch einen Antrag zur Bewilligung von Erleichterungen in Form des Absehens von der Verwendung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung stellen. Die Wirtschaft benötigt alsbald Klarheit

darüber, welche Anforderungen die Finanzverwaltung an die Gewährung einer Erleichterungsbewilligung nach § 148 AO stellt. In komplexeren Unternehmensstrukturen müssen IT-Projekte frühzeitig initiiert werden, so dass die Entscheidung, einen Antrag nach § 148 AO zu stellen oder die Anforderungen nach § 146a AO vollständig zu erfüllen, frühzeitig gefällt werden muss. In diesem sollten auch Ausführungen zur Ausnahme von der Belegausgabepflicht aufgenommen werden.

Petition: Die Finanzverwaltung sollte zeitnah und unter Einbeziehung der Verbände Erlassregelungen für die Anwendung von § 148 AO zur Verfügung stellen.